

SOZIALGERICHT SCHLESWIG



BESCHLUSS

251/18

03. JAN. 2019
+ Vorl. ✓

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt Dirk Audörsch,
Osterender Chaussee 4, 25870 Oldenswort

g e g e n

Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum

- Beklagter -

hat die 16. Kammer des Sozialgerichts Schleswig durch die Richterin am Sozialgericht
[REDACTED] ohne mündliche Verhandlung am 28. Dezember 2018 beschlossen:

Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Gründe

Die Kläger hat das als Untätigkeitsklage geführte Verfahren nach Erteilung des angemahnten Widerspruchsbescheides am 03.12.2018 für erledigt erklärt. Die einseitige Erledigungserklärung der Klägerseite steht im kostenfreien sozialgerichtlichen Verfahren (§ 183 SGG) der Rücknahme gleich, sodass es keiner korrespondierenden Erklärung des Beklagten bedarf. Der (möglicherweise versehentlich gestellte) Klagabweisungsantrag vom 21.12.2018 war vor diesem Hintergrund unbeachtlich.

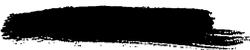
Das Gericht entscheidet über die Kosten des Verfahrens auf – hier gestellten – Antrag eines Verfahrensbeteiligten durch Beschluss, wenn das Verfahren anders als durch Urteil beendet wird (§ 193 Abs. 1 S. 3 SGG). Für den Inhalt der Kostenentscheidung sind die Rechtsgedanken der §§ 91 ff. ZPO maßgeblich (Groß, in Handkommentar SGG, § 193 Rn. 20 m.w.N). Rechtsgedanke insbesondere der Vorschrift des § 91 a ZPO ist es, den Beteiligten die Kosten des Verfahrens bei Vorliegen übereinstimmender Erledigungserklärungen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen aufzuerlegen. Dabei ist es auch im sozialgerichtlichen Verfahren regelmäßig billig, denjenigen mit der Verpflichtung zur Kostentragung zu belasten, der im Rechtsstreit bei summarischer Überprüfung voraussichtlich unterlegen wäre (BSG, Beschluss vom 26. Juni 1975 - 12 BJ 8/75, SozR 1500 § 193 Nr. 2; vgl. auch Meyer-Ladewig/Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz, 11. Auflage, München 2014, § 193 Rn. 12 a). Weil das Gericht bei seiner Billigkeitsentscheidung indes zur Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls gehalten ist, muss es ggf. auch dem Veranlassungsprinzip Rechnung tragen und dem Beteiligten vollständig oder teilweise die Kostentragungspflicht auferlegen, der ungeachtet des möglichen Erfolgs ohne Not Anlass für die Klageerhebung gegeben hat (Meyer-Ladewig/Leitherer, a.a.O., § 193 Rn. 12 b).

Danach hat der Beklagte dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Der Beklagte war untätig im Hinblick auf die Bescheidung des Widerspruchs vom 04.03.2018 (Eingang 05.03.2018), denn die Dreimonatsfrist war abgelaufen. Die dreimonatige Frist des § 88 Abs. 2 SGG lief vom 06.03.2018 und endete am 05.06.2018 (Dienstag) um 0.00 Uhr. Die Erhebung der Untätigkeitsklage erfolgte am 06.06.2018 um 9.23 Uhr. Damit war die Anhängigkeit und auch Rechtshängigkeit (§ 94 SGG) begründet, auch wenn die Klage erst am 12.06.2018 an den Beklagten zugestellt wurde. Die Bekanntgabe des Widerspruchbescheides am 06.06.2018 um 16.36 Uhr erfolgte knapp zu spät und sowohl nach Ablauf der Dreimonatsfrist als auch nach Begründung der Rechtshängigkeit.

Ein zureichender Grund ist nicht ersichtlich und wurde nicht benannt.

Der Beschluss ist unanfechtbar, § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG.

Die Vorsitzende der 16. Kammer


Richterin am Sozialgericht

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Schleswig, den 03.01.2019


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle